

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **116 (1998)**

Heft 25

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsfragen

Werbung: ein geschütztes Recht

Einige rechtliche Anmerkungen (1. Teil)

Urteile sind gute Lehrmeister. Noch besser ist es, die rechtlichen Grundsätze und die kantonalen Einschränkungenmöglichkeiten zu kennen. Im Rahmen einer kurzen Artikelserie greifen wir das aktuelle Thema Werbung auf und schildern nachfolgend einen Fall, der zwar vor fast genau zwanzig Jahren entschieden wurde, aber erstaunliche aktuelle Bezüge aufweist.¹

Was ist passiert?

Ein Architekt im Kanton Waadt hatte für sich geworben. Dies indem er in einer Branchenzeitschrift verschiedene Photographien «de nos nombreuses réalisations» mit Angabe seines Namens und Vornamens und den Stichworten: urbanisme, architecture, génie civil, entreprise générale, société de promotion et recherche de financement, régie immobilière hatte erscheinen lassen. Damit nicht genug!

Diese Hinweise waren zusätzlich mit einem ergänzenden Text versehen, den ich - in der mehrsprachigen Schweiz - im Original-Wortlaut des Bundesgerichtsurteils zitiere: «Notre entreprise est la seule à regrouper sous le même toit une agence d'urbanisme, un atelier d'architecture, un bureau d'études en génie civil, une société d'entreprise générale, une société de promotion et de recherche de financement et une société de régie immobilière... La diversité de nos services, notre expérience dans tous les domaines touchant à l'immobilier, nous permettent d'intervenir pour vous efficacement à l'échelon de l'étude de projets, de la réalisation de tout ou partie de leur exécution puis de la saine gestion de l'ouvrage achevé.»

Der geneigte Leser wurde schliesslich in fetten Lettern aufgefordert, sich an den Architekten zu wenden («Consultez-nous!»), und ein beigelegter Coupon mit aufgedruckter Adresse des Architekten lud zur Kontaktnahme ein. Ob sich ein potentieller Klient beim Architekten gemeldet hat, ist dem Bundesgerichtsentscheid (leider) nicht zu entnehmen. Jedenfalls hatte diese Art Werbung Folgen; ob vom Architekten erwartet oder unerwartet, sagt das Urteil wiederum nicht. Die Architektenkammer des Kantons Waadt nämlich verurteilte den Architekten zu einer Busse von 1000 Franken. Dies, weil er nach Ansicht der Architektenkammer

die Grundsätze der Ordnung SIA 154 über die Werbung und damit das kantonale Gesetz über den Architektenberuf verletzt hatte, das allerdings ein absolutes Werbeverbot («L'architecte s'interdit toute publicité») vorsah. Der Architekt rekurrierte an den Regierungsrat. Dieser bestätigte das Urteil und damit die Busse, weshalb sich der Architekt schliesslich an das Bundesgericht wandte, u.a. mit der Begründung, er sei ja nicht SIA-Mitglied.

Das Bundesgericht zur Werbung durch Architekten: Ein Recht...

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass der Architekt² einen liberalen Beruf ausübe und sich dabei auf die Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 31 der Bundesverfassung berufen könne. Aus diesem Grundrecht - führte das Bundesgericht weiter aus - ergebe sich das Recht, «de faire de la réclame».

...mit kantonalen Einschränkungenmöglichkeiten

Dieses Recht könne jedoch durch kantonale Vorschriften eingeschränkt werden. Sie müssten auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und dürften nicht über das hinausgehen, was notwendig sei, um das durch das öffentliche Interesse gegebene Ziel zu erreichen. Als durch öffentliche Interessen gerechtfertigt erwähnte das Bundesgericht Massnahmen, die darauf hinzielen, die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Sicherheit, die Gesundheit und die öffentliche Moral oder Treu und Glauben im Geschäftsverkehr sicherzustellen.

Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass nach der (damaligen) Rechtslehre die Kantone gegenüber Personen, die einen liberalen Beruf ausübten, restriktiver sein könnten als gegenüber den «commerçants et des industriels». Die Vertreter der liberalen Berufe seien gehalten, eine würdige und korrekte Haltung in den Beziehungen mit ihren Klienten und der Öffentlichkeit an den Tag zu legen. Sie dürften insbesondere nicht Werbemittel einsetzen, die einen diskreditierenden Effekt auf ihre Berufsgattung hätten. Demnach sei es den Kantonen gestattet, den Vertretern der liberalen Berufe Werbung zu verbieten, die den Akzent auf die pekuniäre Seite ihrer Berufsausübung setzten, die exzessiv, marktschreierisch oder irreführend sei.

Was ist im einzelnen zulässig?

Diese Frage blieb im vorliegenden Fall zu beantworten, weil das waadtländische

Gesetz - das ja jede Art Werbung verbot - konsequenterweise nicht näher ausführte, was als zulässige Werbung gelten konnte. Das Bundesgericht behalf sich - wie bereits die Vorinstanzen - mit einem Rückgriff auf die Ordnung SIA 154 über die Werbung aus dem Jahre 1973 (also die heute noch aktuelle Fassung) und erklärte deren Grundsätze als anwendbar, obschon der Architekt, der an das Bundesgericht gelangt war, nicht SIA-Mitglied war. Diesbezüglich hielt das Bundesgericht fest: «En effet, les règles fixées dans le règlement sur la publicité de la SIA, approuvées par plusieurs associations professionnelles, peuvent être considérées comme l'expression des principes déontologiques que tout architecte ou ingénieur doit respecter en Suisse et singulièrement dans le canton de Vaud.»

(Vorläufige) Zusammenfassung

Den bisher vorgestellten Urteilsparagafen kann folgendes entnommen werden:

- Werbung zu machen ist ein durch die Handels- und Gewerbefreiheit geschütztes Recht der Vertreter der liberalen Berufe (u.a. Ärzte, Anwälte und eben Architekten und Ingenieure).

- Die Kantone können dieses Recht beschränken. Das waadtländische Gesetz sah aber gerade ein absolutes Werbeverbot vor, was verfassungswidrig ist.

- Weil unklar war, was gemäss waadtländischem Recht als zulässige Werbung und was als unzulässige Werbung zu gelten hatte, behalfen sich die Architektenkammer, der Regierungsrat und schliesslich das Bundesgericht mit den Grundsätzen der Ordnung SIA 154 über die Werbung, die - wenn auch nicht vorbehaltlos - als anwendbar erklärt wurde, obschon der betroffene Architekt nicht SIA-Mitglied war.

Hat das Bundesgericht die Verurteilung des Architekten durch die Architektenkammer und den Regierungsrat nun geschützt oder nicht? Dazu der nächste Artikel, der sich mit der SIA-Ordnung 154 über die Werbung und der Frage befassen wird, wie die Rechtslage sich heute, rund zwanzig Jahre nach dem hier vorgestellten Urteil, darstellt.

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Solothurn

¹Bundesgerichtsentscheid 104 Ia 473 ff. vom 26. April 1978.

²Offen bleibt, welche(n) Architekten/Architektinnen das Bundesgericht mit dem Architekten meint. Etwa auch den ehemaligen Pneuhändler, dem einer meiner Klienten («zu 50% des SIA-Tarifes») zum Opfer gefallen ist?

Industrie und Wirtschaft



Seit dem 1. Juni 1998 sorgt der Heathrow Express für eine schnelle Verbindung zwischen Flughafen und Londoner Innenstadt (Bild: Siemens)

Weniger Reisestress in London

(pd) Wer schon einmal eine Reise in die britische Hauptstadt unternommen hat, der weiss, dass mit der Landung am Flughafen Heathrow das Ziel noch lange nicht erreicht ist. Der Transfer in die Innenstadt der Metropole nimmt noch einmal eine gute Stunde in Anspruch.

Das ändert sich nun: Am 1. Juni hat der Heathrow Express den regelmässigen Pendelverkehr zwischen dem internationalen Flughafen und dem Bahnhof Paddington aufgenommen. Die 14 Gleichstrom-Trieb-

wagenzüge erreichen Spitzengeschwindigkeiten von 160 km/h und befördern pro Tag rund 17 000 Fahrgäste. Die bisherige Reisezeit mit der U-Bahn verringert sich mit dem Heathrow Express von 50 auf 15 Minuten. Zudem geniessen die Passagiere zusätzlichen Komfort wie Klimaanlage, Toiletten, Telefon und Bildschirminformationssystem. Für das Gepäck wurden grosse Regale in den Türzonen und raumhohe Glastrennwände installiert, so dass die Passagiere es immer im Blick behalten. Die komfortablen Sitze mit bunten Wollstoffbezügen sind in Gruppen von zwei-plus-zwei wie in der Business Class der Flugzeuge angeordnet. (Quelle: Siemens Schweiz)

Flächendeckendes EPS-Recycling

(pd) Die EPS-Branche hat ein gesamtschweizerisches, flächendeckendes Recycling-Konzept geschaffen. EPS steht für «Expandierter Polystyrol-Hartschaum» - bekannter unter Markennamen wie Sagex oder Styropor. Als Baustoff wird EPS in erster Linie für die Wärmedämmung von Gebäuden verwendet, nicht weniger wichtig ist EPS als Verpackung und zum Schutz von Gütern. EPS besteht aus 98 Prozent Luft und nur gerade zu 2 Prozent aus Kohlewasserstoff, seine Zellstruktur ist dem Naturkork ähnlich.

Das Material kann nach seiner erstmaligen Verwendung recycelt werden. Die Recycling-Produkte werden im Bau-

sektor als Wärmedämmplatten oder im Verpackungsbereich eingesetzt. Ziel des EPS-Verbandes ist es, die heutigen Recycling-Materialmengen markant zu steigern. Deshalb haben die Verbandsmitglieder nun ein Konzept geschaffen, das das lückenlose Einsammeln ermöglicht: Über eine zentrale Telefonnummer können 500-Liter-Säcke bestellt und ab einer Mindestmenge von 20 Säcken zum Abholen avisiert werden. In den EPS-verarbeitenden Betrieben wird das Material nach einer Sichtung und dem Handverlesen in die Produktion reintegriert.

Wie das EPS-Recycling genau funktioniert, ist in einem Info-Faltprospekt festgehalten, der bei «EPS Recycling Schweiz», Bahnhofstrasse 61, 6403 Küssnacht am Rigi, Tel. 041/850 30 30, Fax 041/850 30 10, gratis bezogen werden kann.

Firmennachrichten

ABB: Ergebnis von Restrukturierungskosten beeinträchtigt

(pd) Der internationale Elektrokonzern ABB verzeichnete 1997 einen verbesserten Auftragseingang in den meisten aufstrebenden Ländern, den USA und verschiedenen Teilen Europas. Negativ wirkte sich die Finanzkrise in Asien im vierten Quartal aus. Bereinigt um das Bakun-Wasserkraftwerkprojekt in Malaysia, das eine zeitlich unbestimmte Verzögerung erlitt, stieg der Auftragseingang um 3% auf 34,8 Mia. Dollar. Der Reingewinn in der Höhe von 572 Mio. Dollar widerspiegelt die im letzten Oktober angekündigten Restrukturierungskosten von 866 Mio. Dollar. Die Stärke der amerikanischen Währung wirkt sich negativ auf das Konzernergebnis aus, führt jedoch zu einer Verbesserung des Reingewinns pro Aktie (+8% für ABB AB, +10% ABB AG). Die vorgeschlagene Dividende von 700 Mio. Fr. bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 8%.

Die ABB Schweiz konnte mit der strategischen Ausrichtung auf den Ausbau des Servicegeschäftes und grossen Investitionen die Grundlage für ein längerfristiges Wachstum legen. Der Bestellungseingang stieg 1997 um 38% auf 6049 Mio. Fr. Wegen des schwächeren Bestellungseingangs 1995 und 1996 sank der Umsatz um 4% auf 4791 Mio., der Jahresgewinn auf 151 Mio. (1996: 248). Ausserordentliche Restrukturierungskosten sowie höhere Entwicklungskosten trugen ebenfalls zu diesem Ergebnis bei.

Schweizer erwirbt Meko-Know-how

(pd) Die Ernst Schweizer AG, Metallbau, Hedingen ZH, hat über die von ihr gegründete Auffanggesellschaft HM Systeme AG, MuttENZ, das Know-how für Holz-/Metall-Fenstersysteme der Konkursiten Meko AG erworben. Die HM Systeme AG will mit rund 35 Mitarbeitern die Produktion in MuttENZ sofort wieder aufnehmen. Damit werden Arbeitsplätze erhalten und die Belieferung der Kundschaft in der Schweiz und in Deutschland mit Meko-Metallrahmen sichergestellt.

20 Jahre Architekturbüro Fugazza Steinmann & Partner

(pd) Das Architekturbüro Fugazza Steinmann & Partner, dipl. Arch. ETH/SIA AG, mit Büros in Wetztingen AG und Wangen SO feiert sein 20jähriges Bestehen. Es blickt auf über 30 gewonnene Wettbewerbe und über 100 verwirklichte Projekte zurück, die aus Anlass des Jubiläums in einer Publikation gezeigt werden.

Verbände und Organisationen

50 Jahre Nationalkomitee für Grosse Talsperren

(pd) Das Schweizerische Nationalkomitee für Grosse Talsperren (SNGT) hat am 4. und 5. Juni mit einer Fachtagung in Montreux und einer Exkursion zur Doppelbogenstaumauer Hongrin sein 50jähriges Bestehen gefeiert. Das SNGT ist eine Fachvereinigung von 180 Kollektiv- und Einzelmitgliedern: Elektrizitätsgesellschaften, Fachstellen des Bundes und der Kantone, Eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen, Ingenieurbüros und beratende Ingenieure, Geologen, Bauunternehmungen, elektromechanische Industrie. Alle haben am Bau der grossen Talsperren in unserem Lande mitgewirkt.

Die Mission des Nationalkomitees besteht darin, den Fortschritt bei Planung, Bau, Unterhalt, Überwachung und Betrieb von Talsperren zu fördern. Es organisiert Fachtagungen und Besuche von Talsperren im In- und Ausland und unterhält Arbeitsgruppen, die mit ihren Berichten Empfehlungen zu folgenden Themen abgeben: Talsperrenbeobachtung, Beton und Foundationen von Talsperren, ihre Berechnung und Dimensionierung, Forschung und Entwicklung.

In der Schweiz befinden sich heute mehr als 200 Talsperren; mit deren Dichte bezogen auf die Einwohnerzahl steht die Schweiz damit weltweit an der Spitze.

Viele unserer Talsperren zählen zu den höchsten der Welt: Grande Dixence (285 m, nahezu die Höhe des Eiffelturmes), Mauvoisin (250 m), Luzzone (225 m, Höhe der Pylonen der Golden-Gate-Brücke). Das Wasserkraftpotential und die möglichen Talsperrenstandorte in unserem Lande sind nahezu ausgeschöpft. Die Aufgabe der Ingenieure im Inland beschränkt sich auf den Unterhalt und die Kontrolle der Anlagen. Im Ausland hingegen ist die schweizerische Kompetenz im Talsperrenbau nach wie vor gefragt. Mehr als 120 grosse Talsperren sind seit den siebziger Jahren unter der Mitwirkung der Schweizer Fachleute entstanden.

Das Schweizerische Nationalkomitee ist Mitglied der 1928 gegründeten Internationalen Kommission für Grosse Talsperren (ICOLD), welche 80 Nationalkomitees und rund 6000 Einzelmitglieder umfasst. Die Schweiz spielt im ICOLD eine aktive und vielbeachtete Rolle.

30 Jahre forstliche Betriebsabrechnung

(pd/AR) Die forstliche Betriebsabrechnung (BAR) hat seit der Gründung 1968 das betriebswirtschaftliche Denken und Handeln in vielen Schweizer Forstbetrieben verändert. Aus dem ursprünglichen Auftrag der Kantonsoberförsterkonferenz an die ETH Zürich, eine betriebswirt-

schaftliche Untersuchung für die Schweizerische Forstwirtschaft durchzuführen, hat sich innert 30 Jahren ein Instrument entwickelt, das heute von rund 760 Forstbetrieben genutzt wird. Aus Anlass des 30-Jahr-Jubiläums der BAR wurde nun mit Unterstützung der Eidgenössischen Forstdirektion eine Broschüre erarbeitet. Sie ermöglicht einen Überblick über die Zeitreihen der BAR und die wirtschaftliche Entwicklung der Schweizer Waldwirtschaft in den letzten 30 Jahren.

Gleichzeitig ist der Jahresbericht 1997 des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz, WVS, erschienen. Er orientiert in knapper Form über letztjährige Aktivitäten, über neue Produkte und die allgemeine Situation der Schweizer Waldwirtschaft. Bezugsquelle für beide Publikationen: Waldwirtschaftsverband Schweiz, Rosenweg 14, 4501 Solothurn, Telefon 032/625 88 00, Fax 032/625 88 99, www.wvs.ch.

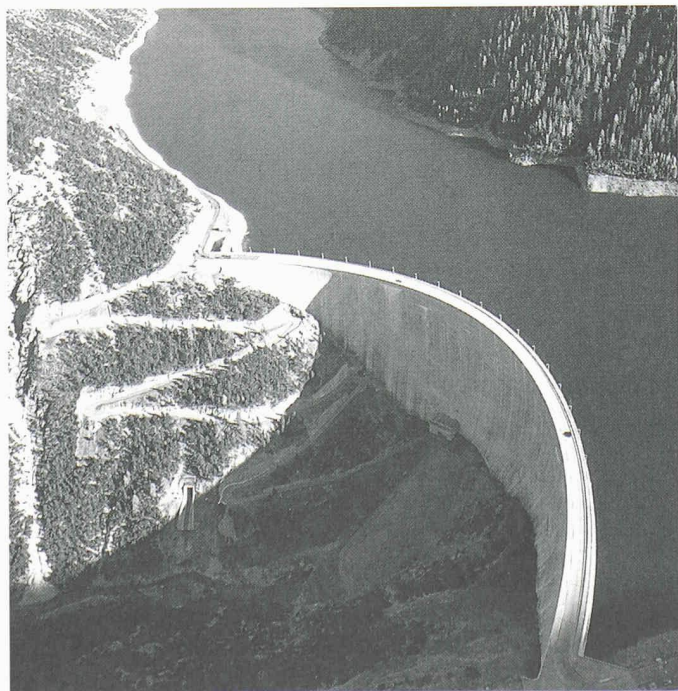
VDI fordert Akkreditierung internationaler Studienabschlüsse

(VDI) Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) fordert bei der Einführung der international üblichen Studienabschlüsse «Bachelor» und «Master» an deutschen Hochschulen eine detaillierte Differenzierung zwischen den verschiedenen Graden. Eine entsprechende Empfehlung richtete der Berufspolitische Beirat des VDI an die Kultusminister der Länder.

Die deutschen Hochschulgrade des Diplom-Ingenieurs seien auf internationaler Ebene bei weitem nicht so bekannt wie die Abschlüsse nach angloamerikanischem Vorbild. Dies sei ein erhebliches Manko für deutsche Ingenieure, die im Ausland arbeiten wollen, wie auch für ausländische Studenten, die in Deutschland studieren.

An Fachhochschulen, Universitäten und Technischen Hochschulen sollten die Studierenden deshalb künftig nach insgesamt 10 Semestern die Abschlüsse Diplom-Ingenieur und Master erwerben können. Zu einem Abschluss als Bachelor sollten die Studenten an beiden Hochschulformen in einer Regelstudienzeit von 7 bis 8 Semestern gelangen können, vergleichbar mit dem traditionellen Abschluss als Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule.

Für die internationale Anerkennung der neuen Abschlüsse hält der VDI allerdings eine entsprechende Akkreditierung für unerlässlich. Es sei unabdingbar, so der Berufspolitische Beirat des VDI, dass die Abschlüsse international gültigen Qualitätsmassstäben entsprechen, wenn sie weltweite Geltung erlangen sollen.



Die Schweiz besitzt über 200 Talsperren verschiedenster Bautypen. Im Bild die Bogenstaumauer Puntal Gall der Engadiner Kraftwerke (Bild: Infel)

Bücher

Architektenlexikon der Schweiz – 19./20. Jahrhundert

Hrsg. *Isabelle Rucki* und *Dorothee Huber*. 616 S., ca. 800 s/w-Abb., Leinenband im Schmuckschuber, Preis: bis 31.8.98 Fr. 198.-, danach 248.-. Birkhäuser Verlag, Basel, 1998. ISBN 3-7643-5261-2.

Lange erwartet, liegt das «Architektenlexikon der Schweiz – 19./20. Jahrhundert» nun im blauen Schmuckschuber, A4-Format und fast drei Kilogramm wiegend vor! Dass sich diese Masse wohl indirekt auf den Preis ausgewirkt haben, ist kaum zum Vorteil des Buches. Das Layout selbst ist solide und übersichtlich gestaltet. Jeder der 731 Einträge umfasst Angaben zu Lebensdaten, Ausbildung und beruflichem Werdegang der Architekten und Architektinnen; letztere sind im Verhältnis erfreulich gut vertreten. Im weiteren ist jede Arbeit in einen breiteren kulturellen Kontext eingebunden, begleitet von Werkauswahl und Literaturangaben. In der Regel werden die informativen Texte durch ein Bild eines Gebäudes ergänzt. Am Ende des Buches findet sich ein Personenregister.

Eine Kernfrage jeden Lexikons ist jene nach der Auswahl der aufgenommenen Personen. Die Kunsthistorikerinnen *Isabelle Rucki* und *Dorothee Huber* definieren den Rahmen der in der Publikation berücksichtigten 800 Architektinnen und Architekten wie folgt: «Das Interesse gilt vorrangig dem Wirken in der Praxis des Bauens, in der Architekturtheorie und der Publizistik und erfasst in einem nächsten Kreis auch Leistungen in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Stadtplanung, der Innenarchitektur und der Landschaftsgestaltung, sofern diese für die architekturgeschichtliche Entwicklung und die architektonische Formfindung von Bedeutung sind.» Somit fanden auch Exponenten wie *Othmar Ammann*, mitunter beratender Ingenieur beim Bau der Golden Gate Bridge (1937) in San Francisco, der Innenarchitekt und Produktgestalter *Willy Guhl* oder *Dieter Kienast*, Landschaftsarchitekt und Professor an der ETHZ, Aufnahme. Diese Öffnung der Architektur im engeren Sinne ist sehr zu begrüssen, insbesondere da heutzutage vermehrt die Zusammenarbeit von Berufsleuten der Architektur mit solchen der benachbarten Disziplinen gefordert wird.

Gegenüber dem Schaffen der jüngsten Generation haben die Herausgeberinnen

nach eigenen Angaben kritische Distanz bewahrt. Angesichts der bereits länger anhaltenden Publikationsfreudigkeit von seiten der Architekten und Architektinnen selbst sind heute tätige Generationen aber recht gut vertreten, durchaus berechtigt. Aufgenommen wurden sogar *Bearth & Deplazes*, 41- und 38jährig, für heutige Verhältnisse aber äusserst bauerfahren. Vergeblich sucht man demgegenüber beispielsweise den formal stark in der Region verankerten, jüngst aber vielbeachteten *Gion Caminada* aus *Vrin GR*.

Anlässlich der Buchvernissage vom 27. Mai 1998 in Zürich meinte *Arthur Rüegg*, dass für die Zeit der Boomjahre nach dem Krieg in der Forschung noch einiges aufzuarbeiten sei. *Rüeggs* Kritik erweist sich als richtig, wenn man im Lexikon gewisse lokal äusserst aktive Protagonisten ihrer Zeit sucht, aber nicht findet! Etwa die in Zürich tätigen *Aeschlimann & Baumgartner*, die besonders in den 50er Jahren unzählige Siedlungen realisierten. Ausführlich dokumentiert demgegenüber sind die Moderne der Zwischenkriegszeit, bearbeitet mitunter durch das gta der ETH *Hönggerberg* oder den Schweizer Architekturführer 1920–1990, sowie das 19. Jahrhundert, das in *INSA*-Bänden ausführlich dokumentiert ist. Gerade hier lassen sich schöne Entdeckungen machen wie die fantastischen «Palazzi» (1856–74) von *Giovanni Sottovia* in *Poschiavo*.

Gegenüber diesen gut aufgearbeiteten und im Lexikon entsprechend vertretenen Epochen oder «Schulen» sind die «Grenzbereiche» der architektonischen Moderne nicht voll ausgelotet. Ein «Aussenseiter» wie etwa *René Haubensak*, Architekt *BSA/SWB* und u.a. verantwortlich für die organisch konzipierten «Wohnbauten am Brunnen» (1987) in Zürich, ist nicht aufgeführt – vermutlich eben, weil er kaum publiziert ist. Die Auswahl repräsentiert den heutigen Forschungsstand, der in der Schweiz für das 20. Jahrhundert primär am Neuen Bauen orientiert ist. Neben der frühen Nachkriegszeit ist somit auch an den Rändern der «minimal tradition» noch einigem nachzugehen, was in einer allfälligen Zweitaufgabe Eingang finden könnte. Nichtsdestotrotz bietet das vorliegende Lexikon einen reichen Fundus an Informationen über das Schweizer Bauschaffen der letzten zwei Jahrhunderte und wird wohl bald zu einem Standardwerk.

Inge Beckel

Neuerscheinungen Architektur

Wir möchten auf die folgenden Neuerscheinungen im Bereich Architektur aufmerksam machen. Wo nicht anders vermerkt, sind die Werke im Buchhandel erhältlich:

Naturschutz und Denkmalpflege

Wege zu einem Dialog im Garten. Hrsg. *Ingo Kowarik*, *Erika Schmidt*, *Brigitt Sigel*. 376 S., zahlr. Farb- und Sw-Abb., A4, geb., Preis: Fr. 98.-. vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 1998. ISBN 3-7281-2318-8.

Moderne Architektur in Deutschland 1900 – 2000: Macht und Monument

Dritter Band der Trilogie. Hrsg. *Romana Schneider*, *Wilfried Wang*. 300 S., viele Sw- und Farbbabb., geb., Preis: Fr. 119.-. Verlag Gerd Hatje, Ostfildern-Ruit, 1998. ISBN 3-7757-0713-1.

Lärmschutzarchitektur

Hinweise zum Bauen in lärmbelasteten Gebieten. Hrsg. Schweiz. Vereinigung für Landesplanung. 100 S., viele Sw-Abb., Preis: Fr. 20.-. Bezug: VLP, Seilerstrasse 22, 3011 Bern, Tel. 031/380 76 76.

Transparenz

Von *Colin Rowe*, *Robert Slutzky*, mit einem Kommentar von *Bernhard Hoesli* und einer Einführung von *Werner Oechslin*, 4. erw. Aufl. 120 S., 112 Abb., brosch., Preis: Fr. 35.-. Birkhäuser Verlag AG, Basel 1998. ISBN 3-7643-5614-6.

Architecture and Feminism

Von *Debra Coleman*, *Elizabeth Danze*, *Carol Henderson*. In Englisch. 256 S., brosch., div. Abb., Preis: Fr. 32.-. Yale Publications of Architecture/Princeton Architectural Press, New York, 1996. ISBN 1-56898-043-4.

Kommunaler und genossenschaftlicher Wohnungsbau in Zürich, 1907–1997

Karte mit den Bauten und zugehörigen Aussenräumen 1:12 500 sowie Siedlungsverzeichnis als Poster im Weltformat. Hrsg. Finanzdepartement der Stadt Zürich, 1998. Preis: Fr. 20.-. Bezug: Info-Center des Vermessungsamtes, Werdmühlstrasse 9, 8001 Zürich.

Kulturlandschaft Stadt

Texte für *Ursula Koch*, Stadträtin von Zürich von 1986 bis 1998. 127 S., div. Abb., Preis: Fr. 38.-. Verlag Hochparterre, Zürich, 1998. ISBN 3-9520855-7-X.